

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den  
Antrag der Milchhof Albert GmbH & Co. KG, Grumbachstraße 12, 96110 Scheßlitz auf  
Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den  
Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch auf den Grundstü-  
cken Fl.-Nrn. 924-927 der Gemarkung Scheßlitz;  
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt im vorliegenden Fall mangels Antrag des Vorhabenträgers nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen. Zuständig ist das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung des Vorhabens durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

2. Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung

Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG beruht im vorliegenden Fall auf einer allgemeinen Vorprüfung. Die Pflicht zur Vorprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG, da das Vorhaben der Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG entspricht, die in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben ist als Neuvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG einzustufen, da für die Gesamtanlage inklusive ihres Bestands eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt wird.

3. Grundlagen und Konzept der allgemeinen Vorprüfung

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger in Kapitel 14 der Antragsunterlagen gemachten Angaben. Diese entsprachen den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG und waren für eine Beurteilung ausreichend. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen des durchgeführten Screenings wurden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

4. Screening

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

4.1. Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG

4.1.1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Der Milchhof Albert ist eine Anlage zur Herstellung von Milchprodukten (H-Milch: Konsummilch, Milchkonzentrat, Versandmilch, Extended-Shelf-Life Milch: Konsummilch, Butter). Es

wird ausschließlich (Roh-)Milch verarbeitet. Die Anlage soll mit einer eingehenden Milchmenge von maximal 1.000 t/d betrieben werden. Grundsätzlich sind die Anlagenkapazitäten derart ausgelegt, dass die eingehende Milchmenge kontinuierlich verarbeitet, zwischengelagert und bzw. oder versendet werden kann. Je nach Marktsituation und Nachfrage variieren die Produkte des Milchhof Albert und somit die tatsächlichen Produktionsmengen der einzelnen Zwischenprodukte. Es sind ausreichend Rückhalte- bzw. Puffervolumen in der Gesamtanlage vorhanden.

#### 4.1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Erweiterung der Molkerei erfolgt am bestehenden Betriebsstandort. Im Einwirkungsbereich der Anlage ist im Übrigen nur eine relevante gewerbliche Nutzung vorhanden. Südlich des Anlagenstandorts befindet sich eine gewerbliche Nutzung zum Vertrieb von Agrarprodukten.

#### 4.1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die baulichen Erweiterungen der beantragten Änderungsmaßnahmen erfolgen komplett in bereits bestehenden Gebäudeteilen bzw. auf bereits versiegelten Flächen. Die übrigen bisherigen baulichen Maßnahmen sind baurechtlich genehmigt. Weitere Inanspruchnahmen von Fläche und Boden sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Das für die Produktionsvorgänge erforderliche Frischwasser wird aus dem öffentlichen Netz bezogen. Der jährliche Verbrauch beträgt ca. 125.000 t.

#### 4.1.4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Bereich der Abfüllung und Verpackung bzw. Logistik der Milchprodukte fallen Abfälle v. a. in Form von Umverpackungen von bereitzuhaltendem Verpackungsmaterial (Folien, Kartonaugen und Kraftpapier) an, die jeweils getrennt erfasst werden. In Büro- und Sozialräumen fallen geringe Mengen haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle an.

Die am Ort der Entstehung anfallenden Abfallmengen werden am Betriebsstandort bis zur Abholung gesammelt.

Gefährliche Abfälle fallen lediglich in Kleinstmengen an (Altöl, Öl-Wasser-Gemische aus Ölabscheidern).

Im Betrieb anfallende Prozessabwässer werden einer betriebseigenen Kläranlage zugeleitet. Für das Einleiten des behandelten Abwassers in den Leitenbach besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis. Die Mengenschwellen der Erlaubnis werden durch das geplante Vorhaben eingehalten.

#### 4.1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen

Beim Betrieb der Anlage entstehen hauptsächlich Lärm und Luftschadstoffe.

Durch anlagenbezogenen Verkehr ist mit bis zu 200 Lkw-Bewegungen und 80 Pkw-Bewegungen zur Tageszeit von 6 bis 22 Uhr zu rechnen. Die hiermit und mit dem übrigen Anlagenbetrieb verbundenen Lärmemissionen sind umfangreiche schalltechnische Untersuchungen erfolgt, deren Ergebnisse im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden. Die Lärmbelastungen sind ggf. durch erforderliche Auflagen im Genehmigungsverfahren zu minimieren.

Luftschadstoffe können durch den Betrieb der Dampfkessel und der Verbrennungsmotoranlage (BHKW) entstehen. Diese werden durch bestehende Auflagen in der Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes Coburg der Regierung von Oberfranken minimiert. Die Einhaltung der gesetzlich erforderlichen Grenzwerte wird im Übrigen im Genehmigungsverfahren zur Auflage gemacht.

#### 4.1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Der Betrieb der Anlage ist mit verschiedenen Stör- und Unfallrisiken verbunden. Durch Einhaltung gängiger Regelungen zum Arbeitsschutz und der Anlagensicherheit ist das Risiko von Stör- und Unfällen als gering einzustufen.

Gefahrstoffe werden in geschlossenen Systemen eingesetzt. Ausreichend dimensionierte Auffangbehälter für die gelagerten Gefahrstoffe sind gemäß einschlägiger Lagervorschriften vorzuhalten.

Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG.

#### 4.1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die beim Regelbetrieb der Anlage entstehenden Luftschadstoffe und Lärmemissionen können theoretisch zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen.

Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Lärmimmissionen befinden sich im Bereich der maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile an den relevanten Immissionsorten.

#### 4.2. Merkmale des Standorts nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG

Der Untersuchungsradius für die Beurteilung des Einwirkungsbereichs der Anlage hinsichtlich der Standortkriterien nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG wird nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft auf 1 km festgelegt.

##### 4.2.1. Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Das Betriebsgelände des Vorhabens mit einer Fläche von ca. 17.300 m<sup>2</sup> wird bereits als Gewerbefläche genutzt. Die Molkerei besteht am Standort seit 1978.

Südlich des Vorhabengeländes verläuft die Grumbachstraße. Unmittelbar südlich der Straße befindet sich Wohnbebauung sowie teilweise gewerbliche Nutzungen.

Unmittelbar westlich des Anlagenstandorts liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Östlich des Anlagenstandorts befinden sich Wohnnutzungen sowie ein Seniorenzentrum.

Nördlich des Betriebsgeländes befindet sich ein Gärtnereibetrieb mit Anbauflächen sowie weitere Wohnnutzungen.

Die Bundesautobahn A70 verläuft ca. 300 m nordwestlich des Werksgebietes in südwestlich/nordöstlicher Richtung von Bamberg nach Bayreuth. Die Anschlussstelle Scheßlitz der A70 befindet sich ca. 1,5 km nordöstlich des Werksgebietes.

#### 4.2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Naturraum- Haupteinheit D59 „Fränkisches Keuper-Liasland“ und der Naturraum-Einheit 112 „Vorland der nördlichen Frankenalb“. Im Norden ragt die Haupteinheit D61 „Fränkische Alb“ mit der Naturraum-Einheit 080 „Nördliche Frankenalb“ in das Gebiet hinein.

Die Böden auf dem Betriebsgelände sind durch Auffüllungen gekennzeichnet, es kommen keine natürlich gewachsenen Böden mehr vor. Abgesehen von den Siedlungs- und Verkehrsflächen befinden sich v. a. südwestlich und nördlich des Untersuchungsgebiets landwirtschaftliche Flächen.

Im Umfeld der Fließgewässer im Untersuchungsgebiet (Leitenbach, Grumbach, Gänsweggraben und Seierbach) finden sich gewässerbegleitende, teils naturnahe Gehölzstrukturen mit hoher Bedeutung für Tiere und Pflanzen.

#### 4.2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG existieren im Untersuchungsgebiet in Form von zwei Einzelbäumen, ND-03525 „Naturdenkmal 1 Eiche“, ca. 800 m vom Betriebsgelände entfernt und ND-03526 „Naturdenkmal Kiliansseiche“, ca. 700 m vom Betriebsgelände entfernt.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop. Das nächstgelegene Biotop Nr. 6032-0010 „Gehölzsäume am Leitenbach bei Scheßlitz“ schließt direkt an das Betriebsgelände an.

Der westliche Teil des Betriebsgeländes, der Bereich um die Papierlagerhalle, die Silos zur Zwischenlagerung von Milchprodukten und Teile der nördlichen Produktionsgebäude befinden sich innerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQ<sub>100</sub> des nordwestlich des Betriebsgeländes verlaufenden Leitenbachs.

Im Untersuchungsradius befinden sich mehrere Boden- und Baudenkmäler sowie das denkmalgeschützte Ensemble „Altstadt von Scheßlitz mit Vorstädten Oberend und Neumarkt“ als landschaftsprägendes Ensemble.

Gemäß elektronischer Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL wird der Zustand des Oberflächenwasserkörpers für das im Untersuchungsgebiet liegende Fließgewässer Leitenbach (zum Main), Gründleinsbach, Seebach (zum Main)“ (DERW\_DEBY\_2\_F112) hinsichtlich des **ökologischen Zustands** (gesamt) als „mäßig“ bewertet, der **chemische Zustand** (gesamt) ist aufgrund von Belastungen mit prioritären Stoffen inkl. ubiquitärer Schadstoffe und Nitrat „nicht gut“. Bei den prioritären Stoffen mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN) handelt es sich um Bromierte Diphenylether (BDE), Quecksilber und Quecksilberverbindungen (Bundesanstalt für Gewässerkunde BfG, 2022).

Im Übrigen sind durch das Vorhaben keine Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG betroffen.

#### 4.3. Art und Merkmale möglicher Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

##### 4.3.1. Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Das Vorhaben befindet sich auf einer bereits gewerblich genutzten Fläche. Auswirkungen über die direkte Nachbarschaft hinaus sind lediglich durch den Fahrverkehr der An- und Ablieferungen zu erwarten. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie des an das Betriebsgelände angrenzenden Leitenbach sind im regulären Betrieb nicht zu erwarten.

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf die Biotope i. S. d. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zu erwarten.

Durch den Bezug des Frischwassers aus dem öffentlichen Versorgungsnetz findet keine unmittelbare Nutzung des Grundwassers vor Ort statt.

##### 4.3.2. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Nicht zutreffend.

##### 4.3.3. Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Bauliche Veränderungen im bestehenden gewerblich genutzten Gebiet sind lediglich innerhalb bestehender Gebäude geplant. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch direkte Eingriffe oder Fernwirkungen auf die betrachteten Schutzobjekte sind nicht zu erwarten. Die möglichen Auswirkungen des Betriebslärms können im Genehmigungsverfahren nach BImSchG begrenzt werden.

##### 4.3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Direkte Auswirkungen entstehen lokal im Bereich der Vorhabenfläche, d. h. im Bereich einer bereits versiegelten Fläche in einem Gewerbegebiet. Hierdurch sind mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Auswirkungen auf die unter Nr. 4.2 betrachteten Schutzobjekte zu erwarten. Der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zu erwarten. Aufgrund der Eigenschaften des Vorhabens können Auswirkungen auf die Schutzobjekte daher ausgeschlossen werden.

##### 4.3.5. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Schwerwiegende, dauerhafte oder irreversible Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

4.3.6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Bezogen auf die unter Nr. 4.2 betrachteten örtlichen Gegebenheiten ergibt sich kein relevantes Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

4.3.7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Eine Verminderung der Auswirkungen ergibt sich durch die Nutzung einer bereits versiegelten Betriebsfläche mit entsprechender Vorbelastung durch die derzeitige und die angrenzende Nutzung (Gewerbeflächen und Verkehrsflächen).

Hinsichtlich der Lärmimmissionen werden Schallschutzmaßnahmen ergriffen wie Einbau von Schalldämpfern, Verlegung von An- und Ablieferungsverkehr in die Tageszeit.

4.4. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft.

Bamberg, 4. August 2023  
Landratsamt Bamberg  
Fachbereich 42.1

gez.

Sassik